

Statuten Vom 07. April 2011

Art 1. Name und Sitz

- A) Unter dem Namen „**Freie Christengemeinde Wetzikon**“ (FCGW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, mit Sitz in Wetzikon. Die Freie Christengemeinde Wetzikon ist dem Gemeindeverband der Schweizerischen Pfingstmission (SPM) mit Sitz in Zürich angeschlossen, der dem Verband evangelischer Freikirchen und Gemeinden der Schweiz (VFG) angehört.

Art 2. Zweck

- A) Der Verein bezweckt die Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus und das geistliche Wachstum der Gläubigen. Grundlage für Lehre, Gemeindeleben und Zielsetzung ist die ganze Heilige Schrift.
- B) Zur Erreichung seines Zweckes kann der Verein Liegenschaften oder Lokalitäten bauen, mieten oder vermieten, kaufen oder verkaufen.
- C) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich karitative und gemeinnützige Zwecke. Diese werden durch die Arbeitszweige erreicht.

Art 3. Mittel

- A) Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:
1. Mitgliedsbeiträge
 2. freiwillige Zuwendungen und Kollekten
 3. Darlehen
 4. Erträge aus Vereinsvermögen
- B) Die Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt Fr. 100.-. Für Schüler, Lehrlinge und Studenten Fr. 20.-.
- C) Für die Verbindlichkeiten der Freien Christengemeinde Wetzikon haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen. Einzelhaftung der Mitglieder besteht nur in der Höhe eines einmaligen Mitgliedsbeitrages.
- D) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- E) Die Arbeitszweige mit eigenständigen Kassen sind diesen Statuten unterstellt. Der Verein haftet ausschliesslich für die Verbindlichkeit dieser Arbeitszweige.

Art 4. Organisation und Befugnisse

- A) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Gemeindeleitung
 4. die Rechnungsrevisoren
- B) Die Mitgliederversammlung:
1. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
 2. Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder ab dem 16. Altersjahr.
 3. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.

4. Begehren für eine MV haben schriftlich zu erfolgen.
 5. Anträge zu Verhandlungsgegenständen müssen mindestens 3 Wochen vor der MV dem VS und die Traktandenliste muss mindestens 7 Tage vor der MV den Mitgliedern schriftlich vorliegen.
 6. Sie erledigt folgende Geschäfte:
 - Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Wahl des Vorstandes und des Präsidenten alle 3 Jahre
 - Wahl der Rechnungsrevisoren alle 2 Jahre
 - Bestätigung der Gemeindeleitung alle 3 Jahre
 - Beschliesst über Bau, Kauf oder Verkauf, Miete oder Vermietung von Liegenschaften und Lokalitäten, die dem Zweck des Vereins dienen
 - Beschliesst über alle anderen vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte
 - Beschliesst Änderungen der Statuten mit 3/4-Mehrheit aller Anwesenden
- C) Der Vorstand:
1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich aus: Präsident / Aktuar / Kassier / Beisitzern
 2. Der Gemeindeleiter (Pastor) ist Vorstandsmitglied.
 3. Der Vorstand besorgt die administrative Leitung des Vereins und vertritt ihn nach aussen.
 4. Er führt die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durch und kehrt vor, was dem Vereinszweck förderlich ist.
 5. Er hat mindestens einmal im Jahr der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung vorzulegen.
 6. Der Präsident leitet in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeleiter die Sitzungen und Mitgliederversammlungen und ist für den geschäftlichen Bereich des Vereins verantwortlich.
 7. Der Präsident und ein Vorstandsmitglied führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Diese kann vom Vorstand an weitere Mitglieder des Vorstandes delegiert werden.
- D) Die Gemeindeleitung
1. Ihr gehören die von der Mitgliederversammlung bestätigten Ältesten, Diakone oder Diakoninnen und weitere leitende Personen sowie der Gemeindeleiter an, der auch die Sitzungen leitet.
 2. Der Gemeindeleiter trägt die Verantwortung für die Gemeinde. Die Gemeindeleitung ist mitverantwortlich.
 3. Die Gemeindeleitung führt die Gemeinde im geistlichen Bereich und hat grundsätzlich in allen Bereichen das Vetorecht.
- E) Die Rechnungsrevisoren:
1. Die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins wird von zwei Rechnungsrevisoren vorgenommen.
 2. Stellen Antrag an MV zur Annahme oder Ablehnung der Rechnung.

Art 5. Mitgliedschaft

- A) Mitglieder des Vereins sind Einzelpersonen, welche die Grundlagen der Freien Christengemeinde Wetzikon anerkannt haben.
- B) Zur Aufnahme als Mitglied hat die betreffende Person einen schriftlichen Antrag einzureichen.

- C) Personen, die Mitglieder werden wollen, müssen ein biblisches Bekenntnis ihres Glaubens an den Herrn Jesus Christus durch die Taufe im Wasser abgelegt haben, die Heilige Schrift als Grundlage für Lehre und Leben anerkennen und mindestens 16 Jahre alt sein.
- D) Die Mitglieder verpflichten sich zur Leistung des Mitgliedsbeitrages.
- E) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- F) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1. Freiwilligen schriftlichen Austritt
 - 2. Zweijährige Abwesenheit von den regelmässigen Gottesdiensten bzw. dem Gemeindeleben ohne triftigen Grund
 - 3. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
 - 4. Tod

Art 6. Auflösung

- A) Die Auflösung des Vereins erfolgt nur auf Grund eines Beschlusses von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- B) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung folgender Einschränkung: Gewinn und Kapital werden anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art 7. Schlussbestimmungen

- A) Über alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand mit Respektierung der Art. 60-79 des ZGB und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- B) Das Gemeindereglement und die Entscheidungsmatrix ergänzen diese Statuten. Änderungen werden mit 3/4-Mehrheit von der Gemeindeleitung genehmigt.
- C) Diese Statuten wurden am 07. April von der Mitgliederversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 29. November 2001.

Wetzikon, den 07. April 2011

Im Namen der Freien Christengemeinde Wetzikon

Der Präsident:
Friedhelm Zwahlen

Der Aktuar:
Rainer Hoff